

## ERLÄUTERUNGEN - 275 C

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar)

### Betroffene Artikel:

Art. 205bis bis 205novies, 236, 239/1 und 536 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 73<sup>4quinquies</sup> bis 73<sup>4septies</sup> des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

### VORBEMERKUNGEN

Diese Aufstellung dient dazu, den Betrag des Abzugs für Risikokapital und den Betrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital, die von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der gebietsfremden Gesellschaften befreit sind, zu bestimmen.

**Gesellschaften, die den Abzug für Risikokapital beanspruchen, müssen diese Aufstellung gemäß den nachstehenden „ERLÄUTERUNGEN“ ausfüllen. Darin wird zwischen Besteuerungszeiträumen unterschieden, die frühestens am oder vor dem 1.1.2018 beginnen. Die betroffenen Gesellschaften füllen daher entweder ausschließlich die unter dem Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt frühestens am 01.01.2018“ oder die unter dem Titel „Der Besteuerungszeitraum beginnt vor 01.01.2018“ aufgeführten Rahmen aus.**

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus den Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung gemäß Artikel 86.D. des Gesetzes vom 25. Dezember 2017 zur Reform der Gesellschaftssteuer und Artikel 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Einkommensteuer. Das bedeutet auch, dass die betroffenen Gesellschaften gegebenenfalls die erforderlichen Berichtigungen im Rahmen „Berichtigungen vortragbarer Abzüge infolge einer ab 26.07.2017 erfolgten Änderung des Abschlussdatums des Geschäftsjahres“ vornehmen müssen.

### Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
GesGB	Gesellschaftsgesetzbuch

### ERLÄUTERUNGEN

**Folgende Erläuterungen gelten für einen Besteuerungszeitraum, der frühestens am 01.01.2018 beginnt.**

#### 1. Berechnung des Abzugs für Risikokapital

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital entspricht einem Fünftel der Plusdifferenz zwischen:

- dem Jahresbetrag des Risikokapitals, das (vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 205ter §§ 2 bis 4 EStGB 92) dem Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft zu Beginn des BZ entspricht, und

- dem Jahresbetrag des Risikokapitals, das (vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 205ter §§ 2 bis 4 EStGB 92) dem Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft zu Beginn des fünften vorhergehenden BZ entspricht,

multipliziert mit einem Referenzsatz (siehe weiter unten für die Bestimmung dieses Abzugs).

In die Rubrik „Eigenkapital“ wird eingetragen:

- in die Spalte „**Zu Beginn des Besteuerungszeitraums-0**“ der Betrag des Eigenkapitals zu Beginn des BZ, das gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen bestimmt wird, so wie es in der Bilanz vorkommt, und

- in die Spalte „**Zu Beginn des Besteuerungszeitraums-5**“ der Betrag des Eigenkapitals zu Beginn des fünften vorhergehenden BZ, das gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen bestimmt wird, so wie es in der Bilanz vorkommt.

Für in Art. 227 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss erstellen und die Geschäftsbücher führen gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen oder die freiwillig eine Buchhaltung führen gemäß den Regeln, die diese Rechtsvorschriften für in Art. 92 § 2 des GesGB bezeichnete Niederlassungen ausländischer Gesellschaften festlegen (ohne die darin vorgesehene Freistellung zu beanspruchen), wird das Eigenkapital gemäß der so erstellten Buchhaltung bestimmt.

Für VoG, IVoG und Stiftungen, die der GSt. unterliegen, gilt als Eigenkapital das Eigenvermögen, so wie es aus der von diesen Steuerpflichtigen erstellten Bilanz hervorgeht.

Für Kreditinstitute ist das Eigenkapital dasjenige, das auf der Passivseite der Bilanz steht, die gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt wird.

Für belgische und ausländische Versicherungsunternehmen wird das Eigenkapital in der gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 17. November 1994 über die Jahreskonten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erstellten Bilanz unter Posten A ausgewiesen.

Die Rubrik „**Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile**“ umfasst alle zu Beginn des jeweiligen BZ festgelegten Bestandteile, die gemäß Art. 205ter EStGB 92 von dem in der Rubrik „Eigenkapital“ festgelegten Eigenkapital abzuziehen sind.

##### 1. Eigene Aktien oder Anteile

In diese Zeile wird der Nettosteuerwert der eigenen Aktien oder Anteile eingetragen.

##### 2. Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen

In diese Zeile wird der Nettosteuerwert der aus eigenen Aktien oder Anteilen bestehenden Finanzanlagen eingetragen.

Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften gelten als Finanzanlagen, bestehend aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen, die in Artikel 205ter § 3 EStGB 92 genannten Aktien oder Anteile, die die Beschaffenheit von Finanzanlagen haben.

##### 3. Aktien oder Anteile, deren eventuelle Einkünfte für den Abzug als endgültig besteuerte Einkünfte (EBE) in Betracht kommen

In dieser Zeile wird der Nettosteuerwert der Aktien oder Anteile angegeben, deren eventuelle Einkünfte gemäß Art. 202 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können.

##### 4. Sachanlagen in dem Maße, wie die damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig sind

In diese Zeile wird der Nettobuchwert der Aktiva oder eines Teils der Aktiva eingetragen, soweit die damit verbundenen Kosten die beruflichen Bedürfnisse unverhältnismäßig übersteigen.

##### 5. Als Anlage dienende Bestandteile, die kein steuerpflichtiges regelmäßiges Einkommen erzeugen

In diese Zeile wird der Nettobuchwert der Bestandteile eingetragen, die als Anlage gehalten werden und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht dazu bestimmt sind, ein steuerpflichtiges regelmäßiges Einkommen zu erzeugen.

##### 6. Unbewegliche Güter, die von den Unternehmensleitern genutzt werden

In diese Zeile wird der Nettobuchwert von unbeweglichen Gütern oder anderen dinglichen Rechten an solchen Gütern eingetragen, deren Nutzer natürliche Personen sind, die in der Gesellschaft ein Mandat oder Funktionen wie in Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92

erwähnt ausüben, ihr Ehepartner oder ihre Kinder, wenn diese Personen oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben.

7. *Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte*

In diese Zeile werden die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten ausgewiesenen aber nicht verwirklichten Mehrwerte, die sich auf nicht unter Punkt 4 bis 6 hiervoor bezeichnete Aktiva beziehen, eingetragen.

8. *Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung*

In diese Zeile muss der Betrag der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung nach Art. 289<sup>quater</sup> und folgende EStGB 92 eingetragen werden.

9. *Kapitalzuschüsse*

In diese Zeile wird der Betrag der Kapitalzuschüsse eingetragen.

10. *Im Namen des Gesellschaftssitzes geliehene Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung sind*

In diese Zeile wird der Betrag der auf den Namen des Gesellschaftssitzes geliehenen Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung(en) sind, eingetragen (dieser Betrag wird vom Eigenkapital der besagten Niederlassung(en) abgezogen).

11. *Forderungen gegen einen Steuerpflichtigen, der in einer Steueroase ansässig ist*

In diese Zeile wird der Nettosteuwert von Forderungen an einen in Art. 227 EStGB 92 genannten Steuerpflichtigen oder an eine ausländische Niederlassung in einem Land, das mit Belgien weder eine Vereinbarung oder ein Abkommen geschlossen hat, noch an einem anderen bi- oder multilateral geschlossenen Rechtsinstrument teilnimmt, die den Austausch von Informationen in Steuerangelegenheiten ermöglichen, eingetragen, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass das Geschäft rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

12. *Kapitaleinlagen von einem Steuerpflichtigen, der in einer Steueroase ansässig ist*

In diese Zeile werden die Kapitaleinlagen von einem in Art. 227 EStGB 92 genannten Steuerpflichtigen oder von einer ausländischen Niederlassung in einem Land, das mit Belgien weder eine Vereinbarung oder ein Abkommen geschlossen hat, noch an einem anderen bi- oder multilateral geschlossenen Rechtsinstrument teilnimmt, die den Austausch von Informationen in Steuerangelegenheiten ermöglichen, eingetragen, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass das Geschäft rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

13. *Kapitaleinlagen von einer verbundenen Gesellschaft*

In diese Zeile werden die von einer verbundenen Gesellschaft erhaltenen Kapitaleinlagen eingetragen, wenn sie direkt oder indirekt aus von diesem verbundenen Unternehmen aufgenommenen Darlehen stammen, wobei dieses Unternehmen die Zinsen als Kosten abzieht.

In die Rubrik „**Jahresbetrag des Risikokapitals**“ wird die Differenz zwischen der Rubrik „Eigenkapital“ und der Rubrik „Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile“ eingetragen.

Der Jahresbetrag des Risikokapitals eines BZ, in dem die Gesellschaft noch nicht bestand, ist Null für diesen BZ.

Wenn der Jahresbetrag des Risikokapitals zu Beginn des fünften vorhergehenden Besteuerungszeitraums negativ ist, wird dieser für die Berechnung des Abzugs für Risikokapital auf Null gesetzt.

In die Rubrik „**Plusdifferenz**“ wird die Plusdifferenz zwischen dem in der Spalte „Zu Beginn des Besteuerungszeitraums-0“ vermerkten „Jahresbetrag des Risikokapitals“ und dem in der Spalte „Zu Beginn des Besteuerungszeitraums-5“ vermerkten „Jahresbetrag des Risikokapitals“ eingetragen.

In die Rubrik „**Risikokapital des Besteuerungszeitraums**“ muss der Betrag des Risikokapitals eingetragen werden, der einem Fünftel der hiervon ermittelten „Plusdifferenz“ entspricht.

In die Zeile „**Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar**“ der Rubrik „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der grundsätzlich vor der Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen und vor der Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen abziehbar ist“ wird der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der vor den Verringerungen grundsätzlich abziehbar ist, eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem in der Rubrik „Risikokapital des Besteuerungszeitraums“ enthaltenen Betrag, multipliziert mit dem Referenzsatz des jeweiligen Stj. Für Steuerjahr 2019 entspricht dieser Satz 0,746 %.

Für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 des GesGB wird dieser Satz für das vorgenannte Steuerjahr auf 1,246 % angehoben (Erhöhung von 0,5 %).

Für einen BZ, der nicht 12 Monate beträgt, oder für den ersten BZ ist der Satz mit einem Bruch zu multiplizieren, dessen Zähler der Anzahl Tage des BZ entspricht und dessen Nenner 365 (366 für ein Schaltjahr) beträgt.

In die Rubrik „**Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen**“ wird der Betrag eingetragen, der in der Zeile „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“ abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind. Dieser Betrag entspricht **dem niedrigeren** der beiden folgenden Beträge:

1. das Ergebnis aus dem Satz von 0,746 % oder 1,246 % (für kleine Gesellschaften) und einem Fünftel der Plusdifferenz zwischen:

- der zu Beginn des BZ festgestellten Plusdifferenz (vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 205ter §§ 2 bis 4 EStGB 92) zwischen dem Nettobuchwert der Aktiva der ausländischen festen Niederlassungen, der unbeweglichen Güter oder der Rechte in Bezug auf diese unbeweglichen Güter einerseits und der Summe der Passiva, die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und diesen festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern oder Rechten zuzuordnen sind, andererseits, und

- der zu Beginn des fünften vorhergehenden BZ festgestellten Plusdifferenz (vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 205ter §§ 2 bis 4 EStGB 92) zwischen dem Nettobuchwert der Aktiva der ausländischen festen Niederlassungen, der unbeweglichen Güter oder der Rechte in Bezug auf diese unbeweglichen Güter einerseits und der Summe der Passiva, die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und diesen festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern oder Rechten zuzuordnen sind, andererseits,

2. das positive Ergebnis dieser festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern oder Rechten in Bezug auf solche unbeweglichen Güter, das gemäß EStGB 92 festgelegt wurde.

In die Rubrik „**Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen**“ wird der wie unter Nr. 1 hiervoor bestimmte Betrag eingetragen, der in der Zeile „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“ abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen ausländischen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

In die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der grundsätzlich abziehbar ist**“ wird der wie folgt festgelegte Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital eingetragen:

- „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“
- „Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen“
- „Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen“.

In die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist**“ muss für alle Gesellschaften einschließlich Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors der

Betrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden, der gegebenenfalls auf den Betrag des gemäß Art. 207 Abs. 3 und 5 EStGB 92 festgestellten verbleibenden Gewinns begrenzt werden muss (Begrenzung auf den sogenannten „Steuerkorb“). Für Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors ist dieser Betrag gegebenenfalls Gegenstand der in folgender Rubrik vermerkten Verringerungen.

In die Rubrik „**Verringerung für Versicherungsunternehmen**“ wird der Betrag der auf den „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ anzuwendenden Verringerung eingetragen, so wie er gemäß den in Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 festgelegten Modalitäten bestimmt wird.

Diese Verringerung gilt für **Versicherungsunternehmen** nach belgischem Recht, die gemäß Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, sowie für Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und gemäß vorgenanntem Gesetz vom 9. Juli 1975 ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien auszuüben.

In die Rubrik „**Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»**“ muss der Betrag der auf den „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ anzuwendenden Verringerung eingetragen werden gemäß Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen.

Diese Rubriken „Verringerung für Versicherungsunternehmen“ und „Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»“ werden von der Rubrik „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ abgezogen, um so die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abgezogen wird**“ zu erhalten.

Achtung: Bei steuerfreien Fusionen, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen wird der Abzug für Risikokapital, den die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften für die bei ihnen eingebrachten Bestandteile beanspruchen können, so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

**Seit Stj. 2013 ist die Möglichkeit eines Vortrags des in einem vorherigen Stj. gebildeten Abzugs für Risikokapital bei fehlenden oder unzureichenden Gewinnen aufgehoben (siehe jedoch Titel 2 hiernach).**

## 2. Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs

Seit Stj. 2013 ist der Abzug des Vortrags von Befreiungen für Risikokapital ein vollwertiger Vorgang in der Berechnung der GST. und der StGF/G (ab Stj. 2019, das mit einem BZ verbunden ist, der frühestens am 01.01.2018 beginnt, erfolgt dieser Abzug in der in Art. 207 Abs. 3 EStGB 92 vorgesehenen Reihenfolge) unmittelbar vor Anwendung des Steuersatzes.

Der Betrag des Vortrags von Befreiungen für Risikokapital, der nicht von den Gewinnen eines spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnte, sowie die wegen fehlenden oder unzureichenden Gewinnen nicht gewährte Steuerbefreiung für Risikokapital dieses BZ sind nacheinander von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gewährt werden konnte, in den in Abs. 6 bis 10 dieses Titels bezeichneten Grenzen abziehbar. Stj. 2019 ist daher im Prinzip (1) das letzte Steuerjahr, in dem eine begrenzt vortragbare Befreiung für Risikokapital in Abzug gebracht werden kann.

- (1) Ein Abzug kann jedoch in folgenden Fällen noch möglich sein:
- eine kleine Gesellschaft, die die Bildung einer Investitionsrücklage gewählt hatte (siehe Nachtrag vom 18.11.2014 zum Rundschreiben GVSStW Nr. 36/2008 (Ci.RH.421/574.945) vom 09.10.2008, Nr. 6),
  - eine Gesellschaft, die ihr Stj. während 7 aufeinanderfolgenden BZ verlängert hat.

Bildet eine kleine Gesellschaft (Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB (1)) in einem BZ eine in Art. 194<sup>quater</sup> EStGB 92 erwähnte steuerfreie Investitionsrücklage, gelten die Bestimmungen über den Abzug für Risikokapital nicht für diesen BZ sowie nicht für die beiden nachfolgenden BZ.

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden**“ wird der

gemäß vorgenanntem Art. 205<sup>quinquies</sup> EStGB 92 in der Fassung vor der Aufhebung durch Art. 48 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Dezember 2012 vorgetragene Betrag der Steuerbefreiungen für Risikokapital, die nicht in einem spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnten, sowie die für diesen BZ wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht gewährte Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht im Prinzip demjenigen, der in der Rubrik „Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Vortrags der Befreiungen für Risikokapital“ des vorherigen Steuerjahres eingetragen ist.

Achtung: Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft während des BZ, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, ist der Restbetrag des in vorangegangenen Steuerjahren gebildeten Abzugs für Risikokapital verloren (siehe Art. 207 Abs. 8 EStGB 92).

In der Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die unbegrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden**“ müssen die in der Zeile „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“ angegebenen unbegrenzt vortragbaren Befreiungen für Risikokapital (für die Begrenzung siehe auch Abs. 9 und 11 dieses Titels), die effektiv im Stj. 2019 abgezogen wurden, enthalten sein. Dieser Betrag entspricht Code N 1443 der Erklärung zur GST. oder zur StGF/G.

In der Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die begrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden**“ müssen die in der Zeile „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“ angegebenen begrenzt vortragbaren Befreiungen für Risikokapital (für die Begrenzung siehe auch Abs. 9 dieses Titels), die effektiv im Stj. 2019 abgezogen wurden, enthalten sein. Dieser Betrag entspricht Code N 1444 der Erklärung zur GST. oder zur StGF/G.

In Bezug auf die beiden letzten Rubriken muss für die Bestimmung des tatsächlich abziehbaren Betrags gegebenenfalls eine doppelte Begrenzung in der hiernach vorgesehenen Reihenfolge angewandt werden.

Übersteigt das Ergebnis nach den anderen in Art. 199 bis 205/4, 206 und 543 EStG 92 vorgesehenen Abzügen 1.000.000 Euro, ist der Gesamtbetrag (begrenzt und unbegrenzt) der vorgetragenen Befreiungen für Risikokapital, der diesen Betrag von 1.000.000 Euro übersteigt, auf 60 % begrenzt.

Darüber hinaus ist jeder dieser beiden Abzüge auf den Betrag des gemäß Art. 207 Abs. 3 und 5 EStGB 92 festgelegten verbleibenden Gewinns begrenzt (Begrenzung auf den sogenannten „Steuerkorb“).

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden und im aktuellen Steuerjahr aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital eingetragen, der aufgrund der vorgenannten Begrenzung auf 60 % nicht im Steuerjahr 2019 abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist von den Gewinnen der folgenden BZ abziehbar, selbst nach Ablauf des oben erwähnten Abzugszeitraums von 7 BZ, so dass die Begrenzung keine Minderung des Betrags, der ohne die Existenz dieser Begrenzung hätte abgezogen werden können, zur Folge hat.

In die Rubrik „**Im aktuellen Steuerjahr nach 7 Besteuerungszeiträumen endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital eingetragen, der nicht von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen abgezogen werden konnte, in dem die Steuerbefreiung für Risikokapital ursprünglich nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist endgültig verloren und kann nicht mehr vorgetragen werden.

In die Rubrik „**Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Vortrags der Befreiungen für Risikokapital**“ wird der Betrag des Vortrags der im Prinzip in den folgenden Steuerjahren abzuziehenden Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen.

Dieser Betrag entspricht dem in der Rubrik „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“, von dem folgende 3 Elemente abgezogen werden:

- „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die unbegrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“,
- „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die begrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“,
- „Im aktuellen Steuerjahr nach 7 Besteuerungszeiträumen endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“.

Ab Stj. 2019 entspricht der in späteren Stj. abzuziehende Restbetrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital im Prinzip (2) nur mehr dem Teil des Vortrags, der aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht zeitlich begrenzt ist (siehe Abs. 2 und 11 dieses Titels).

(2) *Wie Anmerkung (1) zu diesem Titel.*

Gegebenenfalls kann der Aufstellung 275 C eine Tabelle mit den verschiedenen Bestandteilen des Restbetrags des Vortrags, der in späteren Stj. abzuziehen ist, beigefügt werden.

Für die vorgenannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 9 bis 10 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt, wie hiervor in der Rubrik „Verringerung für Versicherungsunternehmen“ unter dem Titel „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ eingetragen.

Für die **Unternehmen des Diamantensektors** kann kein Abzug des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital auf den Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens vorgenommen werden, das gemäß der „Diamantenregelung“ bestimmt wurde. Die Beträge, die in die Rubriken „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die unbegrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“ und „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die begrenzt vortragbar sind und im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“ einzutragen sind, müssen folglich gegebenenfalls in diesem Sinne begrenzt werden (siehe Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen).

\*\*\*\*\*

## Folgende Erläuterungen gelten für einen Besteuerungszeitraum, der vor 01.01.2018 beginnt.

### 1. Berechnung des Abzugs für Risikokapital

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital entspricht dem Eigenkapital am Ende des vorangegangenen BZ, von dem bestimmte Bestandteile abgezogen wurden, multipliziert mit einem Referenzsatz (siehe hiernach die Festlegung der Höhe dieses Abzugs).

In die Rubrik „**Eigenkapital (+)/(-)**“ wird der Betrag des Eigenkapitals am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums eingetragen, das gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen bestimmt wird, so wie es in der Bilanz vorkommt.

Für in Art. 227 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss erstellen und die Geschäftsbücher führen gemäß den Rechtsvorschriften über die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Unternehmen oder die freiwillig eine Buchhaltung führen gemäß den Regeln, die diese Rechtsvorschriften für in Art. 92 § 2 des GesGB bezeichnete Niederlassungen ausländischer Gesellschaften festlegen

(ohne die darin vorgesehene Freistellung zu beanspruchen), wird das Eigenkapital gemäß der so erstellten Buchhaltung bestimmt.

Für VoG, IVoG und Stiftungen, die der GSt. unterliegen, gilt als Eigenkapital das Eigenvermögen, so wie es aus der von diesen Steuerpflichtigen erstellten Bilanz hervorgeht.

Für Kreditinstitute ist das Eigenkapital dasjenige, das auf der Passivseite der Bilanz steht, die gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erstellt wird.

Für belgische und ausländische Versicherungsunternehmen wird das Eigenkapital in der gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 17. November 1994 über die Jahreskonten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erstellten Bilanz unter Posten A ausgewiesen.

Die Rubrik „**Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile**“ umfasst alle gegebenenfalls von dem in der Rubrik „Eigenkapital (+)/(-)“ gemäß Art. 205ter EStGB 92 festgelegten Eigenkapital abzuziehenden Bestandteile.

#### 1. *Eigene Aktien oder Anteile*

In diese Zeile wird der Nettosteuerwert der eigenen Aktien oder Anteile zum Ende des vorangegangenen BZ eingetragen.

#### 2. *Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen*

In diese Zeile wird der Nettosteuerwert der aus eigenen Aktien oder Anteilen bestehenden Finanzanlagen zum Ende des vorangegangenen BZ eingetragen.

Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften gelten als Finanzanlagen, bestehend aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen, die in Artikel 205ter § 5 EStGB 92 genannten Aktien oder Anteile, die die Beschaffenheit von Finanzanlagen haben.

#### 3. *Aktien oder Anteile, deren eventuelle Einkünfte für den Abzug als endgültig besteuerte Einkünfte (EBE) in Betracht kommen*

In dieser Zeile muss der Nettosteuerwert zum Ende des vorangegangenen BZ der Aktien oder Anteile vermerkt werden, deren eventuelle Einkünfte aufgrund von Art. 202 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können.

#### 4. *Sachanlagen in dem Maße, wie die damit verbundenen Kosten unverhältnismäßig sind*

In diese Zeile ist der Nettobuchwert der Aktiva oder eines Teils der Aktiva einzutragen, soweit die damit verbundenen Kosten die beruflichen Bedürfnisse unverhältnismäßig übersteigen.

#### 5. *Als Anlage dienende Bestandteile, die kein steuerpflichtiges regelmäßiges Einkommen erzeugen*

In diese Zeile wird der Nettobuchwert der Bestandteile eingetragen, die als Anlage gehalten werden und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht dazu bestimmt sind, ein steuerpflichtiges regelmäßiges Einkommen zu erzeugen.

#### 6. *Unbewegliche Güter, die von den Unternehmensleitern genutzt werden*

In diese Zeile wird der Nettobuchwert von unbeweglichen Gütern oder anderen dinglichen Rechte an solchen Gütern eingetragen, deren Nutzer natürliche Personen sind, die in der Gesellschaft ein Mandat oder Funktionen wie in Art. 32 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnt ausüben, ihr Ehepartner oder ihre Kinder, wenn diese Personen oder ihr Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht an den Einkünften dieser Kinder haben.

#### 7. *Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte*

In diese Zeile werden die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten ausgewiesenen aber nicht verwirklichten Mehrwerte, die sich auf nicht unter Punkt 4 bis 6 hiervoor bezeichnete Aktiva beziehen, eingetragen.

8. *Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung*

In diese Zeile muss der Betrag der Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung nach Art. 289<sup>quater</sup> und folgende EStGB 92 eingetragen werden.

9. *Kapitalzuschüsse*

In diese Zeile wird der Betrag der Kapitalzuschüsse eingetragen.

10. *Im Namen des Gesellschaftssitzes geliehene Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung sind*

In diese Zeile wird der Betrag der auf den Namen des Gesellschaftssitzes geliehenen Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung(en) sind, eingetragen (dieser Betrag wird vom Eigenkapital der besagten Niederlassung(en) abgezogen).

In die Rubrik „**Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Bestandteile während des Besteuerungszeitraums (+)/(-)**“ wird der Gesamtbetrag der Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Bestandteile während des BZ eingetragen, die zu einer Erhöhung oder Verringerung des Risikokapitals führen.

In den Rahmen „**Erläuterung der Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Bestandteile während des Besteuerungszeitraums**“ müssen eine Beschreibung der Bestandteile, das Datum der Schwankung, die Berechnung der Schwankung als gewichtetes Mittel und der Betrag der Schwankung (+)/(-) eingetragen werden. Jede Bewegung muss mit der Anzahl der bis zum Ende des BZ verbleibenden Monate multipliziert werden und durch die Gesamtzahl Monate des BZ geteilt werden, wobei angenommen wird, dass die Schwankung am ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat, in dem sie stattgefunden hat, erfolgt ist. Wenn der Besteuerungszeitraum nicht aus der vollen Anzahl Monate besteht, muss der vorgenannte Bruch (Zähler und Nenner) Zahlen mit drei Dezimalstellen enthalten.

Für unbewegliche Güter, die in die Kategorie der vom Eigenkapital abzuziehenden Bestandteile fallen (Zeile „Unbewegliche Güter, die von den Unternehmensleitern genutzt werden“) und die während des BZ erworben wurden, geht die Berechnung der Schwankung vom Investitionswert aus.

Gewinn oder Verlust des BZ sind keine in diese Rubrik einzutragende Schwankung.

In die Rubrik „**Risikokapital des Besteuerungszeitraums**“ wird der wie folgt ermittelte Betrag des Risikokapitals eingetragen:

- „Eigenkapital (+)/(-)“
- „Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile“
- + „Schwankungen des Eigenkapitals und der davon abzuziehenden Bestandteile während des Besteuerungszeitraums (+)/(-)“

In die Zeile „**Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar**“ der Rubrik „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der grundsätzlich vor der Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen und vor der Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen abziehbar ist“ wird der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der vor den Verringerungen grundsätzlich abziehbar ist, eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem in der Rubrik „Risikokapital des Besteuerungszeitraums“ enthaltenen Betrag multipliziert mit dem Referenzzatz des jeweiligen Stj. Für Steuerjahr 2019 entspricht dieser Satz 0,746 %.

Für kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 15 §§ 1 bis 6 des GesGB wird dieser Satz für das vorgenannte Steuerjahr auf 1,246 % angehoben (Erhöhung von 0,5 %).

Für einen BZ, der nicht 12 Monate beträgt, oder für den ersten BZ ist der Satz mit einem Bruch zu multiplizieren, dessen Zähler der Anzahl Tage des BZ entspricht und dessen Nenner 365 (366 für ein Schaltjahr) beträgt.

In die Rubrik „**Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen**“ wird der Betrag eingetragen, der in der Zeile „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“ abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder

Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind. Dieser Betrag entspricht **dem niedrigeren** der beiden folgenden Beträge:

1. das Ergebnis aus dem Satz von 0,746 % oder 1,246 % (für die kleinen Gesellschaften) und der am Ende des vorangegangenen BZ festgestellten Plusdifferenz vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 205ter §§ 2 bis 5 EStGB 92 zwischen dem Nettobuchwert der Aktiva dieser ausländischen festen Niederlassungen, der unbeweglichen Güter und der Rechte in Bezug auf diese unbeweglichen Güter einerseits mit Ausnahme der in den Zeilen „Eigene Aktien oder Anteile“, „Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen“ und „Aktien oder Anteile, deren eventuelle Einkünfte für den EBE-Abzug in Betracht kommen“ bezeichneten Aktien, Anteile oder Beteiligungen und der Summe der Passiva, die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und diesen festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern oder Rechten zuzuordnen sind, andererseits,
2. das positive Ergebnis dieser festen Niederlassungen, unbeweglichen Gütern oder Rechten in Bezug auf solche unbeweglichen Güter, das gemäß EStGB 92 festgelegt wurde.

In die Rubrik „**Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen**“ wird der wie unter Nr. 1 hiervoor bestimmte Betrag eingetragen, der in der Zeile „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“ abgezogen wird, wenn die Gesellschaft in einem Staat, der nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, über eine oder mehrere feste Niederlassungen, unbewegliche Güter oder Rechte in Bezug auf solche unbeweglichen Güter verfügt, die nicht zu einer festen ausländischen Niederlassung gehören, deren Einkünfte aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

In die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der grundsätzlich abziehbar ist**“ wird der wie folgt festgelegte Betrag des prinzipiellen Abzugs für Risikokapital eingetragen:

- „Grundsätzlich vor den Verringerungen abziehbar“
- „Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land des EWR mit Abkommen“
- „Verringerung für feste Niederlassungen oder unbewegliche Güter in einem Land außerhalb des EWR mit Abkommen“.

In die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist**“ muss für alle Gesellschaften einschließlich Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors der Betrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden, der gegebenenfalls auf den Betrag des verbleibenden Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten und nach dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen begrenzt werden muss. Für Versicherungsunternehmen und Unternehmen des Diamantensektors ist dieser Betrag gegebenenfalls Gegenstand der in folgender Rubrik vermerkten Verringerungen.

In die Rubrik „**Verringerung für Versicherungsunternehmen**“ muss der Betrag der auf den „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ anzuwendenden Verringerung eingetragen werden, so wie dieser bestimmt wird gemäß den Modalitäten aus Art. 207 Abs. 4 und 5 EStGB 92, zuletzt abgeändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Einführung einer neuen jährlichen Steuer auf Kreditinstitute anstelle der bestehenden jährlichen Steuern, der abzugsbegrenzenden Maßnahmen in der Gesellschaftssteuer und des Beitrags zur Finanzstabilität (BS 11.08.2016).

Diese Verringerung gilt für **Versicherungsunternehmen** nach belgischem Recht, die gemäß Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, sowie für Versicherungsunternehmen, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen und gemäß vorgenanntem Gesetz vom 9. Juli 1975 ermächtigt sind, entweder durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ihre Tätigkeiten in Belgien auszuüben.

In die Rubrik „**Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»**“ muss der Betrag der auf den „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich abziehbar ist“ anzuwendenden Verringerung eingetragen werden gemäß Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen.

Diese Rubriken „Verringerung für Versicherungsunternehmen“ und „Verringerung im Rahmen der «Diamantenregelung»“ werden von der Rubrik „Abzug für Risikokapital des Steuerjahres, der tatsächlich

abziehbar ist“ abgezogen, um so die Rubrik „Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abgezogen wird“ zu erhalten.

In die Rubrik „**Abzug für Risikokapital des aktuellen Steuerjahres, der tatsächlich abgezogen wird**“ ist der Betrag des tatsächlich abgezogenen Betrags des Abzugs für Risikokapital einzutragen.

Achtung: Bei steuerfreien Fusionen, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen wird der Abzug für Risikokapital, den die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften für die bei ihnen eingebrachten Bestandteile beanspruchen können, so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

**Seit Stj. 2013 ist die Möglichkeit eines Vortrags des in einem vorherigen Stj. gebildeten Abzugs für Risikokapital bei fehlenden oder unzureichenden Gewinnen aufgehoben (siehe jedoch Titel 2 hiernach).**

## 2. Vortrag der Befreiungen für Risikokapital - Berechnung des Abzugs

Seit Stj. 2013 ist der Abzug des Vortrags von Befreiungen für Risikokapital ein vollwertiger Vorgang in der Berechnung der GSt. und der StGF/G (nach Anwendung der in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen Abzüge) unmittelbar vor Anwendung des Steuersatzes.

Der Betrag des Vortrags von Befreiungen für Risikokapital, der nicht für einen spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnte, sowie die wegen fehlenden oder unzureichenden Gewinnen nicht gewährte Befreiung für Risikokapital dieses BZ sind nacheinander von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gewährt werden konnte, in den in Abs. 6 dieses Titels bezeichneten Grenzen abziehbar. Stj. 2019 ist daher im Prinzip (3) das letzte Steuerjahr, in dem eine begrenzt vortragbare Befreiung für Risikokapital in Abzug gebracht werden kann.

- (3) *Ein Abzug kann jedoch in folgenden Fällen noch möglich sein:*
- *eine kleine Gesellschaft, die die Bildung einer Investitionsrücklage gewählt hatte (siehe Nachtrag vom 18.11.2014 zum Rundschreiben GVStW Nr. 36/2008 (Ci.RH.421/574.945) vom 09.10.2008, Nr. 6),*
  - *eine Gesellschaft, die ihr Stj. während 7 aufeinanderfolgenden BZ verlängert hat.*

Bildet eine kleine Gesellschaft (Art. 15 §§ 1 bis 6 GesGB (1)) in einem BZ eine in Art. 194<sup>quater</sup> EStGB 92 erwähnte steuerfreie Investitionsrücklage, gelten die Bestimmungen über den Abzug für Risikokapital nicht für diesen BZ sowie nicht für die beiden nachfolgenden BZ.

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden**“ wird der gemäß vorgenanntem Art. 205<sup>quinquies</sup> EStGB 92 in der Fassung vor der Aufhebung durch Art. 48 des vorgenannten Gesetzes vom 13. Dezember 2012 übertragene Betrag der Steuerbefreiungen für Risikokapital, die nicht in einem spätestens am 30.12.2012 abgeschlossenen BZ abgezogen werden konnten, sowie die für diesen BZ wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht gewährte Steuerbefreiung eingetragen. Dieser Betrag entspricht im Prinzip demjenigen, der in der Rubrik „Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Vortrags der Befreiungen für Risikokapital“ des vorherigen Steuerjahres eingetragen ist.

Achtung: Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft während des BZ, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, ist der Restbetrag des in vorangegangenen Steuerjahren gebildeten Abzugs für Risikokapital verloren (siehe Art. 207 Abs. 8 EStGB 92).

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden**“ muss der in der Zeile „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“ angegebene Betrag der Befreiungen für Risikokapital, der im Stj. 2019 effektiv abgezogen wurde, enthalten sein. Dieser Betrag entspricht Code O 1438 der Erklärung zur GSt. oder zur StGF/G. Dieser Abzug wird in Höhe der Gewinne vorgenommen, die nach Anwendung aller in Art. 199 bis 206 EStGB 92 vorgesehenen Abzüge in Ausführung von Art. 207 Abs. 1 EStGB 92 verbleiben. Wenn das Ergebnis nach den vorgenannten Abzügen größer als 1.000.000 Euro ist, wird der über 1.000.000 Euro hinausgehende Betrag auf 60 % begrenzt.

In die Rubrik „**Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden und im aktuellen Steuerjahr aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital eingetragen, der aufgrund der vorgenannten Begrenzung auf 60 % nicht im Steuerjahr 2019 abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist von den Gewinnen der folgenden BZ abziehbar, selbst nach Ablauf des oben erwähnten Abzugszeitraums von 7 BZ, so dass die Begrenzung keine Minderung des Betrags, der ohne die Existenz dieser Begrenzung hätte abgezogen werden können, zur Folge hat.

In die Rubrik „**Im aktuellen Steuerjahr nach 7 Besteuerungszeiträumen endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden**“ wird der Betrag des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital eingetragen, der nicht von den Gewinnen der 7 BZ nach demjenigen abgezogen werden konnte, in dem die Steuerbefreiung für Risikokapital ursprünglich nicht abgezogen werden konnte. Dieser Betrag ist endgültig verloren und kann nicht mehr vorgetragen werden.

In die Rubrik „**Restbetrag des in späteren Steuerjahren abzuziehenden Vortrags der Befreiungen für Risikokapital**“ wird der Betrag des Vortrags der im Prinzip in den folgenden Steuerjahren abzuziehenden Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem in der Rubrik „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“, von dem folgende 2 Elemente abgezogen werden:

- „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“ und
- „Im aktuellen Steuerjahr nach 7 Besteuerungszeiträumen endgültig verlorener Betrag eines Teils der Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden“.

Der Restbetrag des in späteren Stj. abzuziehenden Vortrags der Befreiungen für Risikokapital entspricht also sowohl dem Teil des zeitlich begrenzten Vortrags (siehe Abs. 2 dieses Titels) als auch dem aufgrund der Begrenzung auf 60 % zeitlich unbegrenzten Teil (siehe Abs. 7 dieses Titels).

Gegebenenfalls kann der Aufstellung 275 C eine Tabelle mit den verschiedenen Bestandteilen des Restbetrags des Vortrags, der in späteren Stj. abzuziehen ist, beigefügt werden.

Für die vorgenannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Art. 207 Abs. 4 bis 5 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt, wie hiervoor in der Rubrik „Verringerung für Versicherungsunternehmen“ unter dem Titel „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ eingetragen.

Für die **Unternehmen des Diamantensektors** kann kein Abzug des Vortrags der Befreiungen für Risikokapital auf den Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens vorgenommen werden, das gemäß der „Diamantenregelung“ bestimmt wurde. Der Betrag, der in die Rubrik „Befreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Steuerjahr 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Steuerjahren nicht abgezogen wurden, die im aktuellen Steuerjahr tatsächlich abgezogen wurden“ eingetragen werden muss, ist daher gegebenenfalls in diesem Sinne zu begrenzen (siehe Art. 97 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und Abgrenzung des Crowdfundings und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Finanzen).

## FORMALITÄT

Um den Abzug für Risikokapital und/oder den Abzug des Vortrags von Befreiungen für Risikokapital für das Stj., für das der Abzug beansprucht wird, zu erhalten, muss diese Aufstellung 275 C jeweils der Erklärung zur GSt. oder der Erklärung zur StGF/G beigefügt werden.